

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Schallodenbach

vom 20. Dez. 2001

Der Ortsgemeinderat Schallodenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Ausnahmen jeglicher Art von Absatz 1 bedürfen der Zustimmung durch den Ortsgemeinderat Schallodenbach und sind aufgrund einer eigenen Gebührensatzung gebührenpflichtig."

Artikel 2:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Absatz 2 und 4 und § 8 dieser Satzung verstößt handelt ordnungswidrig im Sinne der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Geh- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden."

Artikel 3:

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Schallodenbach, den 20. Dez. 2001

(Michel)

Ortsbürgermeister

1. Ausfertigung

S A T Z U N G

über die
Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Gemeinde Schailodenbach

vom 9. NOV. 1977

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, i.d.F. vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schailodenbach in seiner Sitzung am 13.9.77 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierte Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegdecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschliesslich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Fahrradweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern oder Wochenendgrundstücke, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist auf Grund einer eigenen Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- ~~(3) Die Benutzung der Wege als Reitwege ist nur insoweit zulässig, als dies in der Anlage gemäss § 1 Abs. 1 ausdrücklich vermerkt ist und die Verbandsgemeindeverwaltung diese Benutzung im Einzelfall erlaubt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.~~

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung beschränkt werden.

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- und Endpunkten deutlich kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen; ausgenommen: Schleifen von Holz auf den Waldwegen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen
 10. Wegeflächen umzupflügen.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Wegegrenzen sind zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 4 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,-- DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 10

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen


Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffend, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

....., den 9. NOV. 1977


.....

Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld-
und Waldwege der Gemeinde Schallodenbach
vom 9. NOV. 1977

Verzeichnis

der in der Gemarkung der Gemeinde Schallodenbach bestehenden
Feld- und Waldwege

Pl. Nr.	Bezeichnung der Feldwege	Größe ha	Anfangspunkt	Endpunkt
1997	Wickelhöfer Str.		Möhlkopf-Str.	Wickelhof
1354	Wickelberger Weg		Remiseerweg	Buchbrunnerweg
1368	Remiseerweg		Wickeldorfer Str.	Remiseerkreuz
1981	Verbindungsweg		Wickeldorfer Str.	Hirtenhaus-Gew.
1207	Hint. Buchgrabenweg		Römerstrasse	Buchgraben
1062/1262/ 2268	Römerweg		Olsebrücker Gemarkung	Holborner Gemark.
	Grenzweg		Römerstrasse	Kreiselstrasse
1133/2036	Galgenweg		Römerstrasse	Heil. Gewinne
1125	Kreuzhofer Weg		Römerstrasse	Unt. Wickelwald
1179/2	Buchbrunnerweg		Buchgraben	Oberer Wickelwald
1252	Sellbacherweg		Römerstrasse	Sellbechtel
2004	Alte Wickelhöfer Str.		Wickelh. Str.	Enzenberg
1549/1	Möhlkopfweg		Wickelh. Str.	L 382
1531	Kieskautezweg		L 382	Mehlb. Wald
1548/4	Seupfercherweg		L 382	Mehlb. Wald
1657/1	Vogelgesang		L 382	Alte Mehlb. Chaus.
1666	Quellenweg		Vogelgesang	Fuchsberg
	Ochsenwaldweg		Holbornerstr.	Ochsenwald
563	Regelbacherweg		Holbornerstr.	Gemark. Wirsbech
841/2	Lendatr. II. O. Nr. 19		Schallodenbach	Holbornertof
619	Hofgewinnerweg		L II. O. Nr. 19	Hirtenwiese
604	Bruchwieserweg		L II. O. Nr. 19	Odenbechtel
809/2	Elkenknopfweg		L II. O. Nr. 19	Elkenknopf
842 1/2	Beyerbacherweg		Steinkaut	Grenzweg
1815	Faulbornerweg		Niederk. Str.	Hint. Faulborn
1964	Mehnbecherweg		Niederk. Str.	Lengenstein
	Grenzweg		L II. O. Nr. 19	Gemark. Wirsbech

Pl. Nr.	Bezeichnung der Feldwege	Größe ha	Anfangspunkt	Endpunkt
1741	Hirschhorner Weg		Römerstrasse	Mahlb. Gemarkung
2223	Verbindungsweg		Mahnbacherweg	Hirschh. Weg
2257	Kornkisterweg		Römerstrasse	Hirschh. Weg
2245 1/2	Verbindungsweg		Römerstrasse	Hirschh. Weg
1875	Am langen Stein		Römerstrasse	Wiesental (Mahnb
2153	Olebrücker Weg		Mahnbacher Weg	Olebr. Gemarkung
1814	Speckveesamerweg		Olebrücker Weg	Faulbornerweg
2179/2	Verbindungsweg		Olebrücker Weg	Mahnb. Wiesen
2130 1/2	Mühlweg		Olebrücker Str.	Am Tierwald
2141	Verbindungsweg		Mahnb. Wiesen	In Faulborn
562	Verbindungsweg		Regalbacherweg	Lauerwiesen
548	Verbindungsweg		Regalbacherweg	Lauerwiesen